

Zusammenfassung der Personengruppenverordnung

Personengruppen:

- Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine/n gesetzliche/n Unterhaltspflichtige/n haben, bei der/dem dies der Fall ist;
Nachweis: Auszug aus dem Melderegister + Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung der letzten fünf zusammenhängenden Jahre vor Antragsstellung; zusätzlich bei Unterhaltspflichtigen: Geburts- bzw. Heiratsurkunde
- Inhaberinnen und Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
Nachweis: Reifezeugnis
- Personen, die auf Grund der §§ 3, 8, 13 oder 75 Abs. 5 und 6 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach früheren asylrechtlichen Bestimmungen, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind;
Nachweis: Asylkarte, Asylbescheid
- Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und deren Kinder;
Nachweis: Legitimationskarte des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten
- in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalistinnen und Auslandsjournalisten sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und ihre Kinder;
Nachweis: Akkreditierungsurkunde
- Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind
Nachweis: Bestätigung über die Stipendienzuerkennung

Dies ist eine zusammengefasste Version des originalen Textes, der zum besseren Verständnis für Sie verfasst wurde. Bitte beachten Sie, dass nur der originale Gesetzestext gültig ist. Die FHWien der WKW haftet nicht für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Zusammenfassung.